

Satzung

Lindenfels Westflügel e.V.

Präambel

In einer Zeit sich verschärfender sozialer und politischer Gegensätze und gewalttätiger nationalistischer Ausbrüche, hat Kunst die Möglichkeit, mit den ihr eigenen ästhetischen und kommunikativen Mitteln, einen Freiraum der Begegnung und Verständigung zu schaffen, d.h. über nationale und sprachliche Barrieren hinweg zu wirken. Der Verein soll dazu beitragen, einen geistigen-kulturellen Austausch zu befördern, der über die Begegnung und Erfahrung mit anderen Traditionen und Lebensauffassungen, Verständnis, Toleranzbereitschaft und somit das Bewußtsein für die eigene kulturelle Identität stärkt. Ziel des Vereins ist in diesem Sinne die Beförderung des Austausches und die Zusammenarbeit von Künstlern verschiedener Nationen, Theaterformen und Theatertraditionen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen (rechtsfähigen) Vereins und führt den Namen:

LINDENFELS WESTFLÜGEL E.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst.
(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Unterhalt der Spielstätte Westflügel.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge und Spenden

- (1) Der Verein bringt die Mittel zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke auf durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, um deren Einwerbung sich der Verein bemüht, Fördermittel der öffentlichen Hand sowie Akquise von Fördermitteln für Kunst, sowie Ausbau und Erhalt der Spielstätte Westflügel.

- (2) Der Verein erhebt für aktive und fördernde Mitglieder Beiträge. Die Höhe der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Es gilt die jeweils aktuelle Beitragsordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder können diejenigen natürlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Satzung sowie die in ihr vertretenen Ziele anerkennen und im Sinne dieser Ziele verantwortlich und aktiv mitarbeiten.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.

Über eine aktive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit den Mitgliedern. Die Abstimmung soll im Regelfall im Umlaufverfahren erfolgen.

- (2) Fördernde Mitgliedschaft

Fördernde Mitglieder können diejenigen natürlichen und juristischen Personen werden, welche die satzungsmäßigen Ziele des Vereins anerkennen und dessen Arbeit finanziell oder durch gelegentliche Mitarbeit fördern wollen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. Fördernde Mitglieder haben ein Informationsrecht und können Vorschläge an die Jahresversammlung, die Mitgliederversammlung und den Vorstand machen.

Sie werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

- (3) Änderung des Mitgliedsstatus

Auf Antrag, über den der Vorstand entscheidet, können Mitglieder zum jeweils anderen Status überwechseln (siehe auch § 5 (1) Aktive Mitgliedschaft).

- (4) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder Tod der natürlichen Person bzw. durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Der Austritt kann jährlich zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, die Austrittserklärung ist mit einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung verstößt oder dem Verein Schaden zufügt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. ein Beirat, der durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus geeignet erscheinenden Personen gebildet werden kann.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Geschäftsjahr statt.
Die ordentliche Mitgliederversammlung
 - wählt den Vorstand,
 - wählt die Beiratsmitglieder,
 - nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und faßt Beschluß darüber,
 - entscheidet über Grundfragen der Vereinsbelange.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluß des Vorstandes oder auf ein beim Vorstand eingereichtes Verlangen von wenigstens einem Zehntel der aktiven Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung.
Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung sowie eventueller Anträge, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung. Sie ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und beschließt mit einfacher Mehrheit. Vor allen Beschlüssen sollen die anwesenden fördernden Mitglieder angehört werden. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Einsichtnahme in diese Unterlagen ist allen Mitgliedern zu gewähren.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern.
Diese werden durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Der Vorstand kann die laufende Geschäftsführung des Vereins einem Geschäftsführer übertragen, dessen Rechte und Pflichten in einem Festanstellungsvertrag geregelt sind.
- (4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft pflichtig.

§ 9 Beirat

- (1) Sofern ein Beirat bestellt wird, gilt folgendes:
- (2) Der Beirat setzt sich aus einer zu bestimmenden Zahl von Personen zusammen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Vorstand hat hierzu ein Vorschlagsrecht.
- (3) Vornehmliche Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstands, bzw. sofern bestellt des Geschäftsführers, in künstlerischen, inhaltlichen sowie strategischen Angelegenheiten des Vereins. Der Beirat hat beratende Funktion, die Entscheidungsbefugnis liegt beim Vorstand.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung ist nur durch die Mitgliederversammlung durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder möglich.
- (2) Falls infolge Beanstandungen durch die Behörde oder eines anderen Fachorgans Änderungen vor der Zulassung notwendig werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen berechtigt, diese vorzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.